

<p style="text-align: center;">Ordnung der C-Prüfung Teilbereichsqualifikation für Chorleiterinnen und Chorleiter im Bistum Trier</p>
--

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die C-Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Befähigung zur selbstverantwortlichen, nebenamtlichen Ausübung des Dienstes als Chorleiterin bzw. Chorleiter zuerkannt werden kann.

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Bischöflichen Generalvikar. Er beauftragt hiermit die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

§ 2

Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von den deutschen Diözesen, in denen es eine Teilbereichsqualifikation gibt, anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am 14. Februar 1989 von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

§ 3

Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) Der Bischöfliche Generalvikar als Vorsitzender, wobei der Vorsitz delegiert werden kann;
- b) die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule;
- c) die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule;
- d) die Regionalkantorinnen bzw. Regionalkantoren des Bistums Trier, die an den Prüfungen beteiligt sind.

(2) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung des Prüfungsergebnisses, für die Festlegung des Umfangs und des Termins einer evtl. Wiederholungsprüfung (§ 15), bei Täuschungsversuch (§ 17) und Einspruch (§ 18).

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zur Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung aus den in der C-Ausbildung tätigen Lehrerinnen bzw. Lehrern Prüfungsausschüsse berufen.

Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen im Fach Chorleitung, mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer als Prüfungsausschuss anwesend sein.

§ 4

Ort und Termin der Prüfung

(1) Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden dem jeweiligen Jahresplan der Bischöflichen Kirchenmusikschule entnommen.

(2) Die Prüfungsorte sind:

- a) die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier,
- b) die Seminarstandorte.

§ 5

Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

Bei den Prüfungen im Fach Chorleitung kann der Prüfungsausschuss einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Bestandteile der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern:

- a) Tonsatz (60 Minuten)
- b) Gehörbildung (60 Minuten).

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

- a) Liturgik (10 Minuten)
- b) Singen und Sprechen (15 Minuten)
- c) Liturgiegesang II (45 Minuten)

- d) Chorleitung (25 Minuten)
- e) Klavierspiel (15 Minuten)
- f) Tonsatz (10 Minuten)
- g) Gehörbildung (10 Minuten)
- h) Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten)
- i) Musikgeschichte (15 Minuten)

(4) Die angegebenen Zeiten sind Richtwerte.

(5) Die Prüfung kann in mehreren Teilen zu den allgemeinen Prüfungsterminen abgelegt werden.

§ 8 Prüfungsverlauf

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten gestellt und korrigiert.

Zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten benennt die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zweitkorrektorin bzw. einen Zweitkorrektor. Bei abweichender Bewertung entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die praktisch-mündlichen Prüfungen sind vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen abzulegen. Diese setzen unmittelbar nach der Prüfung die Einzelnoten fest. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt das Protokoll.

(3) Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum,
- Namen des Prüflings und der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
- Prüfungsfach,
- Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings,
- Bewertung (Punktzahl),
- Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 9

Prüfungsanforderungen

(1) Schriftliche Prüfungen

a) Tonsatz

- Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied

b) Gehörbildung

- Einstimmiges Diktat (melodisch, rhythmisch)
- Zweistimmiges Diktat (komplementärrhythmisch, imitatorisch)
- Vierstimmiges Diktat (homophon)

(2) Praktisch-mündliche Prüfungen

a) Liturgik

- Theologie des Gottesdienstes und der Sakramente
- Struktur und Aufbau von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen
- Die liturgischen Bücher als Rollenbücher
- Musik und Gesang als wesentliche Elemente des Gottesdienstes
- Das Kirchenjahr: Aufbau und Schwerpunkte

b) Singen und Sprechen

- Vortrag einer selbst gewählten Lesung aus dem Alten oder Neuen Testament
- Lesen eines selbst gewählten lateinischen liturgischen Textes
- Singen dreier selbst gewählter geistlicher Lieder oder Gesänge, jeweils eines davon aus dem GOTTESLOB und dem UNTERWEGS-Liederbuch
- Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte

c) Liturgiegesang II

- Lateinisch
 - Vortrag eines gregorianischen Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil)
 - Einstudieren eines gregorianischen Gesanges mit einer Schola
 - Grundkenntnisse des gregorianischen Chorals
- Deutsch
 - Vortrag eines Kantorengesanges
 - Einstudieren eines Kantorengesanges mit einer Schola
 - Vom-Blatt-Singen eines Psalmenmodells aus dem GOTTESLOB
 - Kenntnis der Formen und Gattungen der Gesänge aus GOTTESLOB und UNTERWEGS

d) Chorleitung

- Erarbeiten und Dirigieren eines dem Chor bekannten anspruchsvolleren vierstimmigen Satzes
- Einstudieren einer dem Chor unbekanntem, mindestens vierstimmigen Komposition
- Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für die Kinderchorarbeit

e) Klavierspiel

- Spiel eines polyphonen Werkes von Johann Sebastian Bach (z. B. zwei- oder dreistimmige Invention)
- Spiel von zwei weiteren mittelschweren Werken aus dem Bereich der Wiener Klassik, der Romantik oder der Moderne im Schwierigkeitsgrad von z. B.: Felix Mendelssohn-Bartholdy „Lieder ohne Worte“ oder Bela Bartok „Mikrokosmos“ (III)
- Die vorgetragenen Werke müssen drei verschiedene Epochen abdecken

f) Tonsatz

- Spielen erweiterter Kadenz
- Spielen eines bezifferten Basses (vorbereitet/vom Blatt)
- Analyse einfacher harmonischer Verläufe

g) Gehörbildung

- Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- Intonationsangaben mit der Stimmgabel
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

h) Chorpraktisches Klavierspiel

- Spielen eines vorgegebenen, in vier Systemen notierten motettischen Chorsatzes
- Vom-Blatt-Spiel einer leichteren Chorpartitur in drei oder vier Systemen
- Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

i) Musikgeschichte

- Grundzüge der Geschichte der Kirchenmusik: Epochen, Komponisten, Werke
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen
- Kenntnis von für die Praxis geeigneten Chor- und Instrumentalwerken

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15	=	1+	sehr gut = hervorragende Leistung
14	=	1	
13	=	1-	

12	=	2+	gut = Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
11	=	2	
10	=	2-	

9	=	3+	befriedigend = Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
8	=	3	
7	=	3-	

6	=	4	ausreichend = Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
		+	
5	=	4	
4	=	4-	

3	=	5+	mangelhaft = Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
2	=	5	
1	=	5-	

0	=	6	ungenügend = Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
---	---	---	--

(2) Die Vergabe von halben Punkten (z. B. 3,5 = ausreichend - mangelhaft) ist nicht möglich, weder bei Einzelnoten noch bei der Gesamtnote.

(3) Bei der Berechnung der Einzelnoten in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden schriftliche und praktisch-mündliche Prüfung gleich gewertet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (§ 7) unterschiedlich gewertet.

a) Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang II, Chorleitung

b) Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung

c) Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden:

- a) bei einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) im Fach Musikgeschichte,
- b) bei einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung (mindestens 10 Punkte) in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang II, Chorleitung, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei:

- a) mangelhaften Leistungen (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern,
- b) einer ungenügenden Leistung (0 Punkte),
- c) bei mangelhafter Leistung (1-3 Punkte) in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang II, Chorleitung, Gehörbildung,
- d) bei mangelhafter Leistung (1-3 Punkte) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch eine gute Leistung (mindestens 10 Punkte) in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang II, Chorleitung Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

(8) Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfung gibt die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende den Prüflingen das Ergebnis der Prüfungen bekannt.

§ 11

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) in der Regel die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
- b) ein Mindestalter von 17 Jahren; für das Ablegen einer Teilprüfung genügt entsprechend ein Mindestalter von 16 Jahren; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.
- c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:
 - Teilnahme an der von der Bischöflichen Kirchenmusikschule Trier durchgeführten C-Ausbildung,
 - Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte,
 - Privatstudium.

(2) Im Falle einer anderweitigen oder privaten Ausbildung wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur (Teil-) Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit dem Nachweis über die Teilnahme an den Kompaktkursen bei der Bischöflichen Kirchenmusikschule einzureichen.

(2) Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (§ 13).

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Nichtzulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid mit Angabe der Gründe. Zugleich wird mitgeteilt, ob und unter welchen Bedingungen ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(5) Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt die Bischöfliche Kirchenmusikschule der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorzubereitenden Aufgaben in den Fächern Liturgiegesang II und Chorleitung bekannt (§ 9 Abs. 2 Buchstaben c und d).

(6) Mit der Zulassung zur Prüfung ist bei der Abschlussprüfung (letzten Teilprüfung) die Prüfungsgebühr fällig.

§ 13

Berücksichtigung anderer Prüfungen

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 14

Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

(3) Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar der Diözese Trier und der Leiterin bzw. dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischöflichen Generalvikariates versehen.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde eine Prüfung nicht bestanden (§ 10 Abs. 7) so kann sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (§ 4 Abs. 1) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet wurden.

(2) Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis mangelhaft (1-3 Punkte) kann freiwillig auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Die vorgeschriebene oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

(4) Für alle Wiederholungsprüfungen gelten die in § 4, § 11 und § 12 genannten Bedingungen.

(5) Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

(3) Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss sie wiederholt werden (§ 15 Abs. 1 und 2) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 17

Täuschungsversuch

Hat ein Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ bewertet werden.

Die Entscheidung über die Bewertung und gegebenenfalls über eine Wiederholung der Prüfung trifft die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 2).

§ 18

Einspruch

(1) Gegen die Prüfungsergebnisse und Entscheide, die sich auf die Prüfung beziehen, ist innerhalb von zehn Tagen nach deren Kenntnisnahme Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung der Prüfungskommission wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 19. September 2001 außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Ausbildung bereits begonnen haben, können entscheiden, ob sie nach der Ordnung vom 19. September 2001 oder nach der neuen Ordnung geprüft werden wollen.

Trier, den 13. August 2012
Prälat Dr. Georg Holkenbrink
Bischöflicher Generalvikar